

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail:
Natalie.Hobus@iso-ladde-hobus.de
info@iso-ladde-hobus.de

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht", Gemeinde Löbnitz -Entwurf von 06/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Ingenieurbüros ISO Ladde-Hobus, Frau Natalie Hobus vom 31.07.2024 zum Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" (Entwurf 06/2024) mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Löbnitz: Bebauungsplan Nr. 12 „Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“ der Gemeinde Löbnitz, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Schallimmissionsprognose mit Ergänzung und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf; Entwurf 06/2024
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: komplexer Datenfundus des sächsischen geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und vorhandene Untergrundmodelle.

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ralph Seidel

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2119
Telefax +49 351 2612-2099

Ralph.Seidel@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/46/13

Dresden,
30. August 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Söbriener Straße 3a
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63 - Haltestelle
Pillnitz Schloss
Buslinien 83, P - Haltestelle
Pillnitzer Platz
Buslinie P - Haltestelle
Dampfschiffstraße

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze im Innenhof
Söbriener Straße 3a.



2024/147942

- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 06.01.2023 zum Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" (Vorentwurf 11/2022); unser AZ 21-2511/46/13
- [5] LMBV mbH: Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.12 „Seelhausener See – Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“ der Gemeinde Löbnitz, hier Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 03. März 2023, Planungskordinierung VS13 EA-269-2022
- [6] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG bestehen zu der Planung Bedenken seitens des Fachbelangs Fischartenschutz und Fischerei. Der zugehörige Hinweis unter Gliederungspunkt 3.1 ist zu berücksichtigen.

Ingenieurgeologische/geotechnische sowie hydrogeologische Anforderungen (Punkte 4.2 u. 4.3) sind zu beachten. Die Berücksichtigung geologischer Hinweise unter den Gliederungspunkten 4.4. u. 4.5 sowie früherer geologischer Hinweise wird nachdrücklich empfohlen.

Da sich das Plangebiet außerhalb des Achtungsabstandes zu einer Biogasanlage befindet, bestehen aus Sicht der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge keine Bedenken gegen die Planung (vgl. Pkt. 2).

Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen beachtet – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärmes sind nicht berührt.

2 Fachbelang Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage der Agrarprodukte Löbnitz GmbH. Diese ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG, welcher aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Das Plangebiet befindet sich allerdings außerhalb des Achtungsabstandes des Betriebsbereichs von 200 m. Somit stehen den Planungen aus Sicht der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge keine Bedenken entgegen.

3 Fachbelang Fischartenschutz und Fischerei

3.1 Prüfergebnis und Hinweis

Aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Teil A (Planzeichnung) weist auf einer Uferlinie von ca. 1,1km einen langen öffentlichen Strand sowie eine große schwimmende Hausanlage aus. Wie bereits in SN

vom 06.01.2023 hingewiesen, wird das Gewässer fischereilich genutzt. Aufgrund von Naturschutz und Bergbaufolgeerscheinungen kann nur ein sehr eingeschränkter Teil des Gewässers vom Ufer aus befischt werden. Der geplante öffentlich Strand sowie die schwimmende Hausanlage sind exakt in dem Bereich, welcher aktuell zur Uferfischerei freigegeben ist. Die Nutzungen zum Baden stehen der Begehung zum Angeln in aller Regel gegenüber. Bebauung am und im Gewässer meist ebenso. Es ist nicht ersichtlich, ob mit dem Pächter eine Regelung vereinbart wurde, welche dessen Belange berücksichtigt. Ansonsten wird das Fischereiausübungsrecht des Pächters durch die Umsetzung des Plans wahrscheinlich behindert. Das Angeln vom Boot aus wäre (vorbehaltlich einer Genehmigung) ebenfalls nur für eine kleine Gruppe der (ressourcenstärkeren) Angelernden ein Ersatz.

4 Fachbelang Geologie

4.1 Prüfergebnis

Letztmalig übergab das LfULG im Januar 2023 eine Stellungnahme [4] zum Bebauungsplan-Vorentwurf mit fachlichen Anforderungen aus ingenieurgeologischer/geotechnischer Sicht und geologischen Hinweisen.

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand stehen dem Vorhaben [2] aus geologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es sind jedoch weiterhin fachliche Anforderungen aus ingenieurgeologischer/geotechnischer Sicht bezüglich des Baugrundes zu beachten.

Aus hydrogeologischer Sicht wurden die Hinweise aus [4] bezüglich der Niederschlagswasserableitung nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Fortschreibung der Planungen sind deshalb die fachlichen Anforderungen diesbezüglich zu beachten.

Mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf [4] wurden geologische Hinweise zum Bauleitplanverfahren gegeben. Diese Hinweise fanden bisher noch keine Aufnahme in die Planungsunterlagen [2] (Verfügbare Geodaten, Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen).

Die Prüfung der aktuell vorliegenden Planungsunterlagen [2] hat zudem einen zusätzlichen Hinweis ergeben. Darüber hinaus wurden die hydrogeologischen Hinweise präzisiert.

Die Berücksichtigung aller geologischen Hinweise wird nach wie vor empfohlen.

4.2 Fachliche Anforderungen aus ingenieurgeologischer/geotechnischer Sicht

Gemäß der Begründung von [2], Kap. 2.2 (Geologie und Bergwesen) befindet sich das Plangebiet größtenteils innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Abschlussbetriebsplanes „Tagebau Goitsche“, sodass die Flächen unter Bergaufsicht stehen. Die Sanierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Entlassung des Geltungsbereiches des B-Planes aus der Bergaufsicht bisher noch nicht erfolgt.

Daher ist es aus unserer Sicht weiterhin erforderlich, dass dem gekippten Baugrund wie auch der Nutzung von Böschungsbereichen im Plangeltungsbereich die unbedenkliche Bebaubarkeit / Nutzbarkeit seitens der Rechtsträger (LMBV, Sächsisches Oberbergamt) bestätigt wird.

Die in der Stellungnahme der LMBV [5] dazu formulierten Hinweise zur Geotechnik werden unsererseits unterstützt und sollen vollumfänglich als textliche Festsetzungen in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Dies ist notwendig, um die bautechnischen Erfordernisse infolge der Bauvorbehaltslinie/Bauwarnung für den Nutzer, Bauherren oder Vorhabenträger klar und eindeutig im Bebauungsplan zu regeln (objekt- und standortkonkrete geotechnische Gutachten, Bewertung der sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Dauerstandsicherheit der Böschungen durch einen Sachverständigen für Geotechnik, Untersuchung von Materialtransporten am Unterwasserhang u.s.w.).

4.3 Begründung und fachliche Anforderungen Hydrogeologie

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist eine geregelte, schadlose Niederschlagswasserableitung nach dem Stand der Technik nach wie vor nicht festgeschrieben. Auch in der Begründung werden nur ungenaue Ausführungen gemacht.

So wird an keiner Stelle auf die Beachtung des DWA Arbeitsblattes A 138 [6] sowie die Einhaltung der darin aufgeführten Anforderungen zum Nachweis der Schadlosgkeit der Versickerung eingegangen (Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Abstand der Versickerungsanlagen zum mittleren höchsten Grundwasserstand und Schadstofffreiheit im hydraulischen Einflussbereich).

Nach § 50 Abs. 1 SächsWG i.V.m. § 56 WHG obliegt den Gemeinden in der Regel die Abwasserbeseitigungspflicht (sofern nicht an kommunale Abwasserverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen). Die Abwasserbeseitigung hat nach den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 WHG zu erfolgen. In Bezug auf das Niederschlagswasser schließt dies auch die ortsnahe Versickerung mit ein.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung entfällt für Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann (§ 50 Abs. 3 SächsWG). Aus diesem Grund ist durch den Abwasserbeseitigungsverpflichteten nachzuweisen, dass sich der Standort aufgrund seiner spezifischen Untergrundverhältnisse prinzipiell für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignet, die Versickerung schadlos ist und es z.B. nicht zu Vernäsungserscheinungen oder negativen Beeinflussungen von benachbarten Grundstücken kommt (z.B. § 37 Abs. 1 WHG).

Der Nachweis einer prinzipiellen Standorteignung gemäß den fachlichen Anforderungen mit hydrogeologischem Bezug [6] ist zwingend im Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Bauherr ist hier ausdrücklich nicht in der Nachweispflicht (keine Verlagerung ins Baugenehmigungsverfahren).

Im Ergebnis der v.g. Ausführungen ist somit zu schlussfolgern, dass eine schadlose Niederschlagswasserentsorgung nach dem Stand der Technik [6] für das Plangebiet nicht vorliegt. Dieser Nachweis ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Planungen ist die Entsorgung anfallenden Niederschlagswassers zu präzisieren. Für eine Versickerung muss die Vereinbarkeit mit allen Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 [6] – als anerkannter Stand der Technik – durch ortskonkrete Untersuchungen nachgewiesen werden.

4.4 Präzisierte Hinweise Hydrogeologie

Bezüglich der Niederschlagswasserableitung wird ausdrücklich empfohlen, primär die Möglichkeit der Einleitung in den Seelhausener See zu prüfen. Damit könnten die für eine Versickerung erforderlichen, umfangreichen Untersuchungen/Nachweisführungen gemäß [6] entfallen. Aus Sicht des Grundwasserhaushalts wäre eine Direkteinleitung in den See im Vergleich zur Versickerung (sofern machbar) praktisch gleichwertig, da das Grundwasser im Plangebiet ohnehin in den See entwässert.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf [4] erwähnt, wird bezüglich der Löschwasserversorgung ausdrücklich empfohlen, auf die Errichtung von Brunnen im Kippenbereich bzw. Kippenrandbereich zu verzichten.

Auch die übrigen hydrogeologischen Hinweise in der genannten Stellungnahme behalten Gültigkeit.

4.5 Zusätzlicher Hinweis

Übergabe von Ergebnisberichten mit geologischem Inhalt

Die Planungsunterlage [2] weist in der Begründung (Seite 17) auf zwei geotechnische Berichte hin (Geotechnischer Bericht der BAUGEO Baugrund und Geotechnik GmbH 2016, Geotechnische Stellungnahme zur Entwurfsplanung 2020 - FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain).

Diese Berichte waren nicht Bestandteil der eingereichten Planungsunterlagen [2]. Somit konnte hierfür eine Prüfung auf Plausibilität bzgl. geologischer Belange nicht erfolgen.

Da nach dem Geologiedatengesetz eine Pflicht zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10 an die zuständige Behörde (LfULG, Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) besteht, wird die Übergabe der Berichtes erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralph Seidel
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.